

G S K

STOCKMANN
& KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE



€uro Take-Off 2011

- Künftige Regulierung der Finanzberater -

Präsentation der Rechtsanwälte GSK Stockmann + Kollegen

GSK Stockmann + Kollegen

Dr. Christian Waigel

Karl-Scharnagl-Ring 8, 80539 München

E-Mail: waigel@gsk.de

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

- Entwurf vorgestellt im Februar 2011
- Regulierung von Produkten des sogenannten „Grauen Kapitalmarkts“
- Definition von geschlossenen Fonds (Vermögensanlagen nach dem Verkaufsprospektgesetz) als Finanzinstrumente (=Wertpapiere)
- Kommt durch ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts
- Gesetzesbeschluss im Bundestag vorgesehen für Ende September/Anfang Oktober 2011

Folgen der Definition von Vermögensanlagen als Wertpapiere

Bankgeschäfte mit geschlossenen Fonds:

- Finanzkommissionsgeschäft durch An- und Verkauf, Übernahme von Anteilen
- Depotgeschäft durch Treuhänder
- Emissionsgeschäft bei Platzierungsgarantien
- Zentraler Kontrahent bei Errichtung einer Plattform für Zweitmarkt

Finanzdienstleistungen:

- Anlageberatung
- Anlage/-Abschlussvermittlung, Platzierungsgeschäft
- möglicherweise: Finanzportfolioverwaltung durch Treuhänder

Der Kompromiss zwischen Wirtschafts- und Finanzministerium

- Einheitliche Regelung des Fondsvertriebs
- § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG wird ergänzt für Vermögensanlagen
- Vermengung von Investmentfonds und geschlossenen Fonds
- Investmentfondsvermittlung zahlt Preis für geschlossene Fonds
- Dies bedeutet: Ausnahmevorschrift wird erweitert für die Anlageberatung und Anlage-/Abschlussvermittlung von geschlossenen Fonds
- zusätzlich vorgesehen Ausnahmen für Treuhänder ...

Der neue § 34 f GewO

- Aufsicht für alle Berater und Vermittler nicht durch Bund (BaFin)
- Koalitionsvertrag: Anlehnung an die Versicherungsvermittlerrichtlinie
- Konsequenz: Regelung im Gewerberecht
- § 34f GewO für Finanzanlagen-Vermittler

Der neue § 34 f GewO

■ Nachweis der Zuverlässigkeit

- In den letzten fünf Jahren keine Verurteilung wegen Verbrechen, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei und Wucher und keine Insolvenzstraftat
- geordnete Vermögensverhältnisse, dass heißt kein Insolvenzverfahren

■ Haftpflichtversicherung

- Ähnlich Versicherungsvermittler, siehe § 9 Abs. 2 bis 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Der neue § 34 f GewO

■ Sachkundenachweis

- Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer vorgesehen
- Althasenregelung mit Stichtag 01.01.2006 (noch nicht entschieden)

■ Gleichgestellte Berufsqualifikationen

- 1. **Abschlusszeugnis**
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen und Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
 - b) als Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - c) als Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
 - d) als Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK),
 - e) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK),

- f) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- g) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- h) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

➤ **2. Abschlusszeugnis**

- a) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“ oder
- b) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
wenn **zusätzlich** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt,

➤ **3. Abschlusszeugnis**

als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn **zusätzlich** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

■ Statusbezogene Informationspflichten

- Beim ersten Geschäftskontakt:
 - Name, Anschrift, Erlaubnisstatus, Registereintragung, Aufsichtsbehörde

■ Risiken, Kosten

- Vor Abschluss eines Geschäfts
 - Angemessene Informationen über Art und Risiken der nachgefragten Finanzanlagen, insbesondere Hebelwirkung, Volatilität, Eventualverbindlichkeiten, Nachschusspflichten
 - Vollständige Angaben über Kosten und Nebenkosten
 - Auch weitere Kosten und Steuern sowie Bestimmung über Zahlung und sonstige Gegenleistungen

■ Werbung

- Informationen und Werbemitteilungen müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein
- Wichtige Aussagen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt werden
- Werbung muss gekennzeichnet sein
- Entsprechend MiFID-Vorgaben aus § 4 WpDVerOV

■ Produktinformationsblatt

- Vor Abschluss eines Geschäfts
 - Wesentliche Anlegerinformationen (KII)
 - Vermögensanlagen-Informationsblatt

■ WpHG-Bogen

- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verhältnisse
- Anlageziele

■ Suitability-Test

- Geeignetheitsprüfung für empfohlene Finanzanlagen
- Entspricht empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers
- Sind Anlagerisiken für den Anleger finanziell tragbar
- Kann er Risiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen
- Empfehlungsverbot bei fehlenden Informationen über den Anleger

■ Offenlegung von Zuwendungen

- Vollständige Offenlegungspflicht
- Existenz, Art und Umfang oder
- Art und Weise der Berechnung
- In umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen zu legen
- Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile
- Zuwendung darf ordnungsgemäßer Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen
- Zusammenfassung zulässig, wenn Offenlegung von Einzelheiten angeboten und gewährt wird

■ Beratungsprotokoll

- Beratungsprotokoll über jede Beratung und Vermittlung
- den Anlass der Anlageberatung und -vermittlung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs, die der Anlageberatung und -vermittlung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der einzuholenden Informationen, sowie über die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung und -vermittlung waren,
- die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung und -vermittlung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.
- Bei Telefonberatung unverzügliche Zusendung
- Einwöchiges Rücktrittsrecht für den Fall der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Protokolls

■ Aufzeichnungspflichten

- der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Anlegers,
- der Nachweis, dass die in den §§ 12, 13, 15 und 17 der Verordnung bezeichneten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt worden sind,
- der Nachweis, dass die in § 16 bezeichneten Informationen rechtzeitig und vollständig eingeholt und geeignete Finanzanlagen vermittelt wurden, sowie
- der Nachweis über das Beratungsprotokoll und seine Aushändigung an den Anleger.

■ WP-Prüfung

- Einmal jährlich Prüfungsbericht, ob und welche Verstöße festgestellt wurden
- Einreichung bei der Gewerbeaufsichtsbehörde

■ Ordnungswidrigkeiten

- Alle Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden

Zeitplan

- Gesetzesbeschluss Ende September / Anfang Oktober 2011
- Abschlussarbeiten an der Verordnung laufen gegenwärtig
- Inkrafttreten 01.01.2012 möglich
- Anwendung ab 01.01.2013 geplant
- Sachkundenachweis ab 01.01.2015



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit